

F U S S B A L L - C L U B V A R E N
* * * * *

S T A T U T E N
FUSSBALLCLUB VAREN

3941 Varen, den 18. April 1974

NAME, SITZ und ZWECK

1. Der Fussballclub Varen, gegründet im Jahre 1959, bezweckt die Förderung des Fussballsportes sowie die Pflege der Kameradschaft.
2. Der Fussballclub Varen, nachstehend Verein genannt ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell streng neutral und die Mitglieder sind gehalten, keine persönlichen Differenzen in das Vereinsleben zu tragen.
4. Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes sowie des Walliser Fussballverbandes.
5. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Schweiz. Fussballverbandes, der FIFA und des Walliser Fussballverbandes sind für alle Mitglieder des Vereins verbindlich.

MITGLIEDER

6. Der Verein besteht aus:

- Junioren
- Aktivmitglieder
- Senioren
- Veteranen
- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder
- Kommissionsmitglieder
- Schiedsrichter
- Funktionäre
- Gönner
- Passivmitglieder

7. Als Junioren können Jugendliche ausgenommen werden (Alter gemäss den Statuten des Schweiz. Fussballverbandes). Junioren sind weder wahl- noch stimmberechtigt, werden aber zu den Generalversammlungen des Vereins eingeladen.

8. Als Aktive gelten Fussballer die in einer Aktivmannschaft mitspielen. Sie sind stimm- und wahlberechtigt.
9. Senioren sind Fussballer, die das 28. Altersjahr erfüllt haben und mit der Seniorenmannschaft aktiv mitspielen. Sie sind stimm- und wahlberechtigt.
10. Zu Veteranen können solche Spieler durch den Vorstand ernannt werden, die dem Verein während minimum 15 Jahren ununterbrochen angehört und während dieser Dauer in Mannschaften des Vereins aktiv mitgespielt haben. Veteranen sind stimm- und wahlberechtigt.
11. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Diese werden durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehr ernannt. Sie haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt und die nötigen unübertragbaren Freikarten werden Ihnen durch den Vorstand abgegeben. Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
12. Vorstandsmitglieder, Kommissionsmitglieder und Funktionäre sind stimm- und wahlberechtigt. Betreffend Wahl oder Ernennung dieser Mitglieder gelten die entsprechenden Artikeln unter der Rubrike VORSTAND.
13. Schiedsrichter sind die vom Vorstand ernannten und in Spezialkursen ausgebildeten Pfeifenmänner. Sie sind stimmberechtigt jedoch nicht wahlberechtigt.
14. Gönner sind Mitglieder, die den Verein finanziell besonders wirksam unterstützen. Sie werden durch den Vorstand durch die Abgabe eines speziellen Ausweises (Gönnerkarte) ausgezeichnet und haben zu allen vom Verein organisierten Wettspielen für sich freien Zutritt und zwar für die Dauer, für welche sie den Gönnerbeitrag geleistet haben. Sie sind nur wahlberechtigt und werden zu den Versammlungen des Vereins nicht eingeladen.
15. Passivmitglieder werden diejenigen Personen, welche die vom Verein ausgegebenen, dieser aber zu keinen Gegenleistungen verpflichtenden Passivkarte einlösen. Sie sind nur wahlberechtigt und werden zu den Versammlungen des Vereins nicht eingeladen.

Eintritt

16. Ueber das Aufnahmegesuch von Junioren, Aktivmitgliedern und Senioren entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehr. Die Aufnahme ist den betreffenden unter Aushändigung der Statuten und bekanntgabe des Eintrittsgeldes mitzuteilen. Neuaufgenommene sind erstmals zur Teilnahme an einer Versammlung an der der Aufnahme nächstfolgenden Versammlung berechtigt, an welcher sie auch erstmals stimmberechtigt sind (ausgenommen Junioren die nicht stimmberechtigt sind).
17. Ein von der Generalversammlung festgesetztes Eintrittsgeld ist innerhalb 1 Monats nach der Aufnahme zu entrichten. Kandidaten, die ihr Eintrittsgeld bis zu diesem Datum nicht entrichten, gelten als nicht aufgenommen und sind vom Mitgliederverzeichnis zu streichen.
18. Die Aufnahmegesuche aller minderjährigen und endmündeten Spieler (auch der Aktivspieler sofern sie minderjährig sind) müssen von den Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.

Austritt

19. Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied jederzeit frei. Er ist dem Vorstand anzuzeigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Wettspiel-

reglementes betr. Boykott und Kontingentspieler.
Von einem austretenden Vereinsmitglied darf keine Austrittsgebühr erhoben werden.

Ausscheiden

20. Junioren, Aktivmitglieder und Senioren die nicht mehr aktiv in einer Mannschaft mitspielen, scheiden automatisch aus dem Verein aus, sofern sie nicht die Mitgliedschaft in einer andern Mitgliedsklasse behalten. Den Zeitpunkt des Ausscheidens legt der Vorstand nach Konsultierung der Wettpielkontrollen und unter Berücksichtigung evtl. Verhinderungen (verletzungsbedingter oder anderer Art) fest.
21. Voretandsmitglieder, Kommissionsmitglieder, Schiedsrichter und Funktionäre die ihre Charge nicht mehr ausüben, scheiden ebenfalls automatisch aus dem Verein aus.

Ausschluss

22. Ausschlüsse aus dem Verein erfolgen durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehr nach anhören des Antragstellers und sofern anwesend des oder der Beantragten und nach allgemeiner Diskussion. Sofern Ausgeschlossene der betr. Versammlung nicht beiwohnen ist ihnen der Ausschluss durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Gründe mitzuteilen.
23. Ausgeschlossene, die später wieder in den Verein ausgenommen werden haben ein Eintrittsgeld zu entrichten.
24. Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes kann insbesondere beschlossen werden
- wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt.
 - wenn es sich weigert den Vorschriften der Statuten, den Anordnungen des Vorstandes und der Kommissionen sowie den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen.
 - bei schlechter Führung im Zivilleben.

Organisation

25. Die ORGANE des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kommissionen
- die Kontrollstelle

Generalversammlung

26. Die Generalversammlung tritt zusammen:

- a) ordentlicherweise: - jährlich einmal
- b) ausserordentlicherweise: - auf Beschluss der Generalversammlung
- auf Begehren des Vorstandes

- auf Begehren der Kontrollstelle
- auf Begehren von 1/5 Stimmberechtigter

In den beiden letztgenannten Fällen haben die Gesuchsteller ihr mit einer Begründung versehenes Begehren dem Vorstand schriftlich einzureichen.

7. Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand und zwar mindestens eine Woche vor Abhaltung derselben. Die Einladung kann durch persönliches Aufgebot oder durch öffentlichen Anschlag erfolgen unter Bekanntgabe der Traktanden, die zur Behandlung kommen. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für sämtliche Mitglieder obligatorisch.

8. Die Generalversammlung kann Beschlüsse fassen und Wahlen vornehmen ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Mitglieder, vorausgesetzt, dass die Einberufung der Generalversammlung den statutarischen Vorschriften entspricht. Vereinsbeschlüsse werden mit dem relativen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst (vorbehalten bleiben jene Fälle, bei welchen gem. diesen Statuten ein anderes Mehr erforderlich ist). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei einer Wahl das Los.

9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vereinspräsident, bei dessen Verhinderung ein von diesem bezeichneter Vorstandsmittglied.

10. Der Geschäftsbericht wird jährlich einmal erstattet und zwar normalerweise in der ordentlichen Generalversammlung.

11. Ueber jede Versammlung ist durch den Sekretär oder bei dessen Verhinderung durch einen vom Vorsitzenden bezeichneter Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen, das mindestens alle Vereinsbeschlüsse festzuhalten hat.

12. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- Festsetzung und Abänderung der Statuten
- Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Abnahme des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung von Eintrittsgeldern, Beiträgen und Bussen.
- Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand

Die Generalversammlung wählt aus den wahlberechtigten Mitgliedern oder aus Personen ausserhalb des Vereins einen Vorstand von 5 - 7 Mitgliedern für eine Amtsdauer von zwei Jahren für folgende Chargen:

- Vereinspräsident
- Vicepräsident
- Sekretär
- Vereinskassier
- Platzkassier
- 1 - 2 Beisitzer

Der Vorstand kann aber bei der Konstituierung von Fall zu Fall auch andere Chargen vorsehen.

./.

34. Die Funktionen der einzelnen Vorstandsmitglieder sind:

Vereinspräsident: Übernimmt die Gesamtleitung des Vereins, den er auch nach aussen vertritt. Er überwacht die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder, und führt allein oder zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

Vizepräsident: vertritt den Vereinspräsidenten und steht diesem vor allem für die Bearbeitung nicht andern Chargen fest zugewiesener Aufgaben zur Verfügung.

Sekretär: besorgt die Schriftlichen Arbeiten des Vereins. Er führt auch das Mitgliederverzeichnis und erstellt die Protokolle anlässlich Versammlungen.

Vereinskassier: verwaltet das Vereinsvermögen. Er führt eine geordnete Buchhaltung und erstellt z. Hd. der Generalversammlung den Kassabericht.

Platzkassier: organisiert den Einzug von Eintrittsgeldern bei Wettspielen.

Beisitzer: besorgen die weiteren Chargen die ev. vom Vorstand bestimmt werden.

35. Wählbar in den Vorstand sind alle Personen, die in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen. Vorstandsmitglieder deren Amtszeit abgelaufen ist, sind wieder wählbar. Der Vereinspräsident wird durch die Generalversammlung gewählt, im übrigen konstituiert der Vorstand sich selber.

36. Die Wahlen erfolgen im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr. Zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl findet ein weiterer Wahlgang statt.

37. Bei Ableben von Vorstandsmitgliedern während der Amtsdauer werden diese in der nächsten Generalversammlung durch Neuwahlen ersetzt. Für die Zwischenzeit kann der Vorstand die betr. Aufgaben an einen von ihm ernannten Funktionär delegieren, der damit vorübergehend zum Vorstandsmitglied wird.

38. Der Vorstand ist ausführendes Organ und ist zuständig für die Erledigung aller Vereinsgeschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

39. Der Vorstand kann einen beliebigen Teil seiner Rechte und Pflichten an einzelne seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an Funktionäre delegieren.

40. Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Beschlüsse werden mit relativem Mehr gefasst, vorbehalten bleibt die Aufnahme von Vereinsmitgliedern sowie die Verhängung von Bussen, welche mit 2/3 Mehr beschlossen werden. Sämtliche Wahlen und Abstimmungen finden offen statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

41. Der Vorstand wählt alle notwendigen Funktionäre wie Trainer, Schiedsrichter, Coache, Masseur, Platzwart, Juniorenbetreuer usw.

42. Ferner wählt der Vorstand auch alle Mitglieder der Kommissionen.

43. Alle Personen ausserhalb des Vereins, die von der Generalversammlung in den Vorstand gewählt werden, werden damit automatisch zu stimmberechtigten Vereinsmitgliedern.

44. Ein den Statuten nicht nachlebender oder die Interessen des Vereins schlecht wahrer Vorstand oder Mitglied desselben können auf Antrag in einer Generalversammlung vorzeitig abberufen werden und durch Neuwahlen ersetzt werden. Die Abberufung bedarf der Zustimmung von 2/3 Mehr einer Generalversammlung. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist antragsberechtigt.

Die Spielkommission

45. Neben dem Spielkommissionspräsidenten gehören der Spielkommission automatisch an: die Obmänner der Junioren und Senioren, die Trainer, sowie die Coache. Bei Bedarf ernennt der Vorstand weitere Spielkommissionsmitglieder.
46. Sämtliche Beschlüsse werden mit relativem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Spielkommission kann Beschlüsse fassen ohne Rücksicht auf die Zahl der an einer Sitzung anwesenden Kommissionsmitglieder. Die Spielkommission kann einen beliebigen Teil ihrer Rechte und Pflichten an den Vorsitzenden oder an einzelne Kommissionsmitglieder delegieren.
4. Der Aufgabenbereich der Spielkommission umfasst insbesondere:
- Erledigung aller den Spielbetrieb betreffenden Geschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich in den Kompetenzen des Vorstandes liegen.
 - die Aufstellung von Mannschaften und deren Ausgebot zu Spielen.
 - Führung der Trainings- und Wettspielkontrollen
 - Überwachung der Disziplin der Spieler

Die Juniorenkommission

48. Neben dem Obmann der Junioren gehören der Juniorenkommission die vom Vorstand ernannten Juniorenbetreuer an. Bei Bedarf ernennt der Vorstand weitere Kommissionsmitglieder.
49. Der Juniorenkommission obliegt die Führung der Juniorenabteilung, wobei neben der sportlichen Erziehung besonders auf die charakterliche Erziehung Wert zu legen ist. Die näheren Rechte und Pflichten sind im Juniorenstatut umschrieben. Betreffend

Die Kontrollstelle

50. Die Kontrollstelle besteht aus zwei qualifizierten Personen und wird von der Generalversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, wobei auch Nichtmitglieder wählbar sind. Vorstandsmitglieder sind jedoch nicht wählbar.
51. Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung hierüber Bericht und Antrag zu stellen. Die Kontrollstelle ist gehalten der betr. Generalversammlung beizuwohnen, bei Verhinderung hat sie ihren Kontrollbericht dem Vorstand schriftlich abzugeben.

Finanzen

52. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
53. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- Eintrittsgebühren und Beiträge
 - den Einnahmen aus den Wettspielen und anderen Veranstaltungen
 - Den Rückerstattungen aus Verbandsgeldern
 - Bussen
 - freiwillige Beiträge und Legaten

14. Die Mitglieder des Ausschusses werden durch den Vorstand bestimmt, die Mittel der Ausschüsse der Arbeit der Gesamtsammlung zu bestimmen.
15. Die Ausschüsse sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich, welcher auch die Mittel der Ausschüsse zu bestimmen hat, diese Ausschüsse werden im Falle der Unzulänglichkeit der Gesamtsammlung durch den Vorstand ersetzt.
16. Die Mitglieder des Ausschusses werden durch den Vorstand bestimmt, die Mittel der Ausschüsse der Arbeit der Gesamtsammlung zu bestimmen.

ARTIKEL 10

17. Die Mitglieder des Ausschusses haben die Befugnis, den Vorstand zu ersuchen, die Mittel der Ausschüsse der Arbeit der Gesamtsammlung zu bestimmen, die Mittel der Ausschüsse der Arbeit der Gesamtsammlung zu bestimmen, die Mittel der Ausschüsse der Arbeit der Gesamtsammlung zu bestimmen.
18. Die Mitglieder des Ausschusses haben die Befugnis, den Vorstand zu ersuchen, die Mittel der Ausschüsse der Arbeit der Gesamtsammlung zu bestimmen, die Mittel der Ausschüsse der Arbeit der Gesamtsammlung zu bestimmen, die Mittel der Ausschüsse der Arbeit der Gesamtsammlung zu bestimmen.

ARTIKEL 11

19. Die Mitglieder des Ausschusses haben die Befugnis, den Vorstand zu ersuchen, die Mittel der Ausschüsse der Arbeit der Gesamtsammlung zu bestimmen, die Mittel der Ausschüsse der Arbeit der Gesamtsammlung zu bestimmen, die Mittel der Ausschüsse der Arbeit der Gesamtsammlung zu bestimmen.

ARTIKEL 12

20. Die Mitglieder des Ausschusses haben die Befugnis, den Vorstand zu ersuchen, die Mittel der Ausschüsse der Arbeit der Gesamtsammlung zu bestimmen, die Mittel der Ausschüsse der Arbeit der Gesamtsammlung zu bestimmen, die Mittel der Ausschüsse der Arbeit der Gesamtsammlung zu bestimmen.

* * *

Die Mitglieder des Ausschusses werden durch den Vorstand bestimmt, die Mittel der Ausschüsse der Arbeit der Gesamtsammlung zu bestimmen, die Mittel der Ausschüsse der Arbeit der Gesamtsammlung zu bestimmen, die Mittel der Ausschüsse der Arbeit der Gesamtsammlung zu bestimmen.

F. G. 1920

Der Präsident

Der Sekretär

(Name des Präsidenten)

(Name des Sekretärs)

Locton

Karl Marx

Gesamt- und Gesamtsammlung
Gesamtsammlung der Arbeit

Die Mitglieder des Ausschusses werden durch den Vorstand bestimmt, die Mittel der Ausschüsse der Arbeit der Gesamtsammlung zu bestimmen, die Mittel der Ausschüsse der Arbeit der Gesamtsammlung zu bestimmen, die Mittel der Ausschüsse der Arbeit der Gesamtsammlung zu bestimmen.